

An das zuständige Gericht gem. EMRK Art. 6-1

Martin Kraska

BGer

1000 Lausanne 14

Zürich

Zürich, den 14.04.2009

B-Poststempel

**National wirksame Völkerrecht-Beschwerde
Art. 42, 44, 72 ff, 90 ff, 100 Abs.1 & 6 BGG**

Wiederherstellungs-Beschwerde

wegen vorsätzlicher

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

betr.

Rechtsöffnungs-Begehren

23.10.2008

in re

- **Vorsätzlich menschenrechts-, verfassungs- & gesetzwidriger Zirkulationsbeschluss** Kass.-Nr. AA090025/U/1a vom 31.03./**11.04.2009**, Kassationsgericht des Kantons Zürich, mitwirkend KE Moritz Kuhn, Präsident, Bernhard Gehrig, Paul Baumgartner, Georg Naegeli, KRin Sylvia Frei, & GS Markus Nietlispach, kostenpflichtig CHF 1'000, Beilage 16,
- **Vorsätzlich menschenrechts-, verfassungs- & gesetzwidriger** Beschluss Geschäfts-Nr. NL080208/U vom 30.01.2009 II.ZK., OG, mitwirkend OR Dr. O. Kramis, lic.iur. P. Hodel, ORin A. Katzenstein & GS lic.iur. A. Naef, kostenpflichtig CHF 300, - Beilage 15,
- **Vorsätzlich menschenrechts-, verfassungs- & gesetzwidrige Verfügung** Geschäft Nr. EB082177/Z2 vom 21.11.2008, Audienzrichteramt, BGZ, mitwirkend Ersatzrichter lic.iur. U. Boller & GSin lic.iur. S. Schneider, kostenfrei, ohne Rechts- und ohne Rechtsmittelbelehrung
- **Menschenrechts- & gesetzwidrige Verfügung** Geschäft Nr. EB082177/Z vom 27.10.2008, Audienzrichteramt, BGZ, mitwirkend Ersatzrichter lic.iur. U. Boller & GSin lic.iur. S. Schneider, kostenfrei, ohne Rechts- und ohne Rechtsmittelbelehrung
- **Rechtsvorschlag** vom 03.04.2008 betr. Zahlungsbefehls vom 19.03.2008 in Betreuung Nr. 114786, Betreibungsamt Zürich 7, - Beilage 1,

betr.

Kraska Martin, Zürich,

Opfer, Geschädigter, Verletzter & Individualbeschwerdeführer (IBf),

contra

Diener-Aeppli Verena Elisabeth, geboren 27.03.1949, von Winterthur/ZH, Im Schilf
10, 8044 Zürich, Ständerätin-ZH, Beklagte,

rechtfertigen sich innert Frist Wiederholung & Ergänzung folgender

A Anträge

1. Es sei definitive *Rechtsöffnung* zu erteilen.
2. Es sei der Zirkulationsbeschluss Kass.-Nr. AA090025/U/la vom 31.03./**11.04.**2009, Kassationsgericht des Kantons Zürich, mitwirkend KR Moritz Kuhn, Präsident, Bernhard Gehrig, Paul Baumgartner, Georg Naegeli, KRin Sylvia Frei, & GS Markus Nietlispach, kostenpflichtig CHF 1'000 und alle kausal in Zusammenhang stehenden Verfügungen/Beschlüsse etc. unverzüglich *ex tunc* nichtig zu erklären und ohne weiteren Verzug unter KEF vollständig aufzuheben, Beilage 16.
3. Es sei auch der Beschluss Geschäfts-Nr. NL080208/U vom 30.01.2009 II. ZK., OG, mitwirkend OR Dr. O. Kramis, lic.iur. P. Hodel, ORin A. Katzenstein & GS lic.iur. A. Naef, kostenpflichtig CHF 300 und alle kausal in Zusammenhang stehen-den Verfügungen unverzüglich *ex tunc* nichtig zu erklären und ohne weiteren Verzug unter KEF vollständig aufzuheben, - Beilage 15.
4. Es sei auch die Verfügung Geschäft Nr. EB082177/Z2 vom 21.11.2008, Audienzrichteramt, BGZ, mitwirkend Ersatzrichter lic.iur. U. Boller & GSin lic.iur. S. Schneider, kostenfrei, ohne Rechts- und ohne Rechtsmittelbelehrung und alle kausal in Zusammenhang stehenden Verfügungen unverzüglich *ex tunc* nichtig zu erklären und ohne weiteren Verzug unter KEF vollständig aufzuheben.
5. Es sei auch die Verfügung Geschäft Nr. EB 082177/Z vom 27.10.2008, Audienzrichteramt, BGZ, *ex tunc* vollumfänglich *menschenrechts-, verfassungs- & gesetzwidrig* zu erklären und unverzüglich ohne weiteren Verzug gestützt auf § 200-1 GVG ff unter *K&EF* vollständig *aufzuheben*.
6. Es sei gestützt auch auf § 200-1 GVG ff *Wiederherstellung* des hängigen Verfahrens und gestützt auf Art. 21 SchKG ff sofortigen Anhandnahme anzuordnen.
7. Es sei unverzüglich ebenfalls gestützt auf Art. 21 SchKG die Vollziehung der Hauptverhandlung anzuordnen und gem. **Art. 6-1 EMRK** zur unparteiischen, unbefan-

genen auf dem Gesetz beruhenden *Untersuchung*, **öffentlichen** *Beurteilung* und **öffentlichen** *Verkündung* umgehend vorzuladen.

8. Es sei die **vorsätzlich menschenrechts-, verfassungs- & gesetzwidrige** Kautionsauflage allenfalls bis zum Ausmass des unbegründet prohibitiven, nicht geschuldeten Betrages von CHF 2000 eventualiter mit gegenüber dem IBf & Gläubiger geschuldeten, zwischenzeitlich gerichtsnotorisch bekannten und gerichtlich geltend gemachten, zivilrechtlich zu beurteilenden Forderungen zu verrechnen.
9. Es sei gegenüber dem nicht geschuldeten Betrag vom CHF 2000 allenfalls übersteigenden Forderungen *Widerklage* zu gewähren und zu gewährleisten.
10. Es sei *aufschiebende* Wirkung zu gewähren.
11. Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger *einstweilen* den Betrag von CHF 5'000'000 (fünf Millionen Schweizer Franken) unpfänd- & unverrechenbar *zu bezahlen*.
12. Beklagte sei zusätzlich zu verpflichten, dem Kläger *Verzugszinse* von 5% pa seit 10.02.2005, *Kapitalkosten* seit 10.02.2005, *Spesen*, *Umtriebe*, entgangene geldwerte *Einkommens-Gewinne*, *Prozesskosten*, *Anwaltskosten*, *Gerichts-Kautions-Kosten*, *Prozessentschädigungen*, *Genugtuung* für immateriellen Schaden infolge *Rufmordes* und *Diskriminierung* ohne Ende gem. ZGB Art. 28 a ff und *Folgen* als kostendeckenden Schadenersatz im Ausmass der **restitutionis ad integrum quo ante** *zu bezahlen*.
13. Beklagte sei zusätzlich zu verpflichten, dem Kläger für alle Verfahren, auch für vorliegendes Verfahren kostendeckende *Prozessentschädigung* zu bezahlen.
14. Es sei alle vorbefassten RichterInnen und Justizpersonen in unstreitigen Ausstand zu setzen; resp. sich setzen zu lassen.
15. Es werden alle vorbefassten RichterInnen und Justizpersonen infolge unbestritten nachgewiesenen erfüllten Anscheines des Tatbestandes der Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft gegenüber den Minimalanforderungen eines Rechtsstaates hinsichtlich Self-Executing-Völkerrecht, IPBPR, EMRK, GH-Urteil vom 19.04.1993, Bundesverfassung, Gesetz und Individualbeschwerdeführer abgelehnt.
16. Es sei alle sachnotwendigen *Angaben* über alle (mit-)untersuchenden & (mit-)urteilenden Personen im vorliegenden Verfahren zur eindeutigen Identifikation innert nützlicher Frist bekannt zu geben.
17. Es sei *unentgeltlich* Prozessführung & Prozessvertretung zu gewähren, - OHG -,
- Beilagen 6, 7 & w.

B Begründung

Aus gerichtsökonomischen Gründen ist Vormerk zu nehmen, dass die Richtigkeit der Begründung aller angefochtenen Verfügungen/Beschlüsse etc. sowohl im Einzelnen als auch in der Gesamtheit als vorsätzlich strafrechtlich

relevant strafbar amtsmissbräuchliche Falschinterpretation und Falschanwendung einschlägigen *Self-Executing-Völkerrechts*, SchKG's, BV's, KV's etc. nicht zu hören, aus dem Recht zu weisen und von allergrösster Bedeutungslosigkeit ist & infolge pseudojuristischer Rabulistik einseitig begabter Akademiker mit böswilligen und willkürlichen Unterstellungen beispielsweise auf Seite 2. Ziff. 2.2. der Verfügung Geschäft Nr. EB082177/ Z2 vom 21.11.2008 „...offene Kosten oder Bussen...“ angeblich „...von weit über Fr. 200'000.00.“ als völlig unbewiesen vollumfänglich bestritten ist und wird.

1. Denn für die Schweiz ist die EMRK seit 28.11.1974 in Kraft.
2. Mit Zulassung der Beschwerde *Application no. 8732/73* vom 27.05.1975 durch die Kommission und Bestätigung der Beschwerde *Application no. 13942/88* vom 19.04.1993 durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte steht *in fine* selbständig ärztliche Tätigkeit unter Schutz der unantast-, unverzicht- & unverjähbaren Self-executing-EMRK-Verfahrensgarantien.
3. Von allgemeiner Tragweite ist das Urteil deshalb, weil der Gerichtshof, wie zuvor schon die Kommission, Art. 6-1 EMRK für anwendbar erklärt hat, also festgestellt hat, dass eine Streitigkeit betreffend die Bewilligung zur Ausübung selbständig ärztlicher Tätigkeit als "Streitigkeit über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen" zu qualifizieren ist, was unter anderen der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich und Herrn Jean-François Egli, Präsident des BGER, vom Bundesamt für Justiz am 21.04.1993 mitgeteilt worden ist, EMRK-Beilagen fa & fb.
4. Mit beklagenswert einseitiger Begabung haben die Beklagten in amtlicher Eigenschaft beispielsweise seit 14.01.1985 (Brunnschweiler Martin lic.iur.) und fortgesetzt seit dem 12.02.2005 (Gabathuler Ulrich, Dr. med., Kantonsarzt, Diener Verena, Primarlehrerin, Regierungsratspräsidentin aD & Ständerätin-ZH, GP) veranlasst, die Kommission, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesamt für Justiz völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar amtsmissbräuchlich mit Vorsatz zu missachten und dadurch dieses **Civil Right** des Opfers, Verletzten, Geschädigten und IBf's mit dem widerrechtlichen Berufsverbot mit Vehemenz schwer zu verletzen.
5. Mit den Zivilklagen ZGB 28 ff hat das Opfer, Verletzter, Geschädigter & IBf dem Gericht unter anderem beantragt: 1. die drohende Verletzung zu verbieten; 2. die bestehende Verletzung zu beseitigen und 3. die Widerrechtlichkeit der Verletzung festzustellen, weil sich diese weiterhin störend auswirkt.
6. Ausserdem ist insbesondere verlangt worden, dass eine Berichtigung und das Urteil Dritten mitzuteilen und zu veröffentlichen ist.
7. Zusätzlich ist restitutionam in integrum quo ante und einen wirksamen punitive damage nebst unentgeltlicher Rechtspflege zu gewähren und zu gewährleisten beantragt worden.
8. Anlässlich der Sühnverhandlungen vom 10./11. April 2008 hat sich ergeben, dass alle Beklagten unentschuldig abwesend geblieben sind, EMRK- Beilagen g, bi, cb & dc.
9. Aufgrund des Totalsäumnisses aller Beklagten sind demzufolge sämtliche Zivilklagen des IBf's durch alle Beklagten unbestritten & unwiderlegt anerkannt worden.

10. In den Klageschriften stellte der IBf Gesuche um unentgeltliche Prozessführung sowie unentgeltliche Prozessvertretung (Rechtspflege), weil der IBf aufgrund des widerrechtlichen Berufsverbotes, welches ihm durch den Kantonsarzt mit Schreiben vom 16. Februar 2007 auferlegt wurde, über kein Einkommen verfügt.
11. Nach Überprüfung der Gesuche wurde dem IBf für die Sühnverfahren unentgeltliche Prozessführung bewilligt, jedoch nicht unentgeltliche Rechtspflege im Sinne einer Übernahme von Anwaltskosten, EMRK-Beilagen g, bi, cb & dc.
12. Die Behauptung aller Beklagten, das kantonalzürcherische Haftungsgesetz sei zur Anwendung zu bringen, ist in § 5-1 HG widerlegt, da, soweit die Haftung des Staates und der Beamten durch Bundesrecht ... geregelt ist, dieses Gesetz ausdrücklich keine Anwendung findet.
13. Mit systematisch wiederholt und fortgesetzt betriebenen Geheimjustiz der Schweizer Eidgenossenschaft und Verweigerung des völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör des IBf's ist in hohem Masse und weiterhin insbesondere das Recht darauf verletzt worden und wird verletzt, dass seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen von keinem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren untersucht, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt worden ist und wird und kein Urteil öffentlich verkündet worden ist; zudem wird auch das Recht verletzt, sich selbst zu verteidigen und sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen und, da ihm die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, da dies im Interesse der Rechtspflege zur gehörigen Verteidigung des IBf's erforderlich ist. Beilage w
14. Das widerrechtliche Berufsverbot verletzt ausserdem EMRK Art. 8-1 EMRK, indem der IBf keine selbständig ärztliche Tätigkeit und entsprechend keine Erwerbstätigkeit ausüben darf und alle Beklagten in amtlicher Eigenschaft in die Ausübung des Civil Rights des IBf's nur eingreifen dürfen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.
15. Alle Beklagten verletzen daher auch Art. 7 EMRK, indem die gerügte Missachtung der Kommission, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Bundesamtes für Justiz einer gesetzlichen Grundlage entbehrt.
16. Darüber hinaus ist und bleibt der IBf vorsätzlich diskriminiert, indem der IBf landes- & weltweit ohne Verfahren nach Art. 6-1/2 EMRK mit regierungsrätlichen und richterlichen Lügen in der Öffentlichkeit vorsätzlich in schwerwiegender Weise ehrenrührig verunglimpft und unlauterer Machenschaften ohne Beweise bezichtigt worden ist und indem gegen die Beklagten in amtlicher Eigenschaft national keine wirksame Beschwerde auch wenn die Verletzung von allen Beklagten begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.
17. Alle Beklagten haben das Civil Right des IBf's lediglich dazu missbraucht, dessen selbständig ärztliche Tätigkeit weiter als in der Konvention vorgesehen ist einzuschränken und schliesslich abzuschaffen.

18. Bei allfälligem Irrtum des juristischen Laien & IBf's erfolgt gem. § 194-2 GVG etc. die Weiterleitung der Eingaben an die zuständige Stelle von Amtes wegen ohne Nachteile für den IBf auch gem. Art. 49 BGG.

19. Gestützt auf Art. 80-1 SchKG kann das Opfer, Gläubiger, Verletzter und Individualbeschwerdeführer IBf mit dem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte; Zitat:

THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS [JUDGMENT 19 April 1993] STRASBOURG; (Zitat): In the CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND (Application no. 13942/88) bestätigt dessen **CIVIL RIGHT**,

„1. Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case;“,
- Beilage 2.

und rechtfertigt beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlags (*definitive Rechtsöffnung*) verlangen.

20. Gestützt auf Art. 81-1 SchKG wird aufgrund des vollstreckbaren gerichtlichen Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte [JUDGMENT 19 April 1993] die *definitive Rechtsöffnung* erteilt, wenn nicht die Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft, wobei **Art. 46-1 EMRK** die Schweizer Eidgenossenschaft verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, das endgültige Urteil des Gerichtshofs völkerrechtlich verfahrensgarantiert ohne Einschränkung *self-executing in fine* zu befolgen.

21. Auch gestützt auf Art. 36-4 BV sind endgültige Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte GH und der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar.

22. Eine rechtsstaatlich einwandfreie Rechtsanwendung im hängigen Verfahren schliesst die gerügten, vorsätzlich begangenen Verletzungen der Grundfreiheiten und Menschenrechte durch alle vorbefassten RichterInnen & Justizpersonen auch gestützt auf Art. 35-1/2/3 BV i.V.m. Art. 190 BV vollständig aus.

23. Gestützt auf Art. 53 EMRK sind die vom IBf im hängigen Verfahren geltend gemachten, gem. Art. 6-1 EMRK zivilrechtlich zu beurteilenden Ansprüche und Verpflichtungen nicht so auszulegen, als beschränken oder beeinträchtigen sie Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in den Gesetzen der Schweizer Eidgenossenschaft, im IPBPR oder in einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, anerkannt werden.

24. Gestützt auf Art. 35-1 BV müssen die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung der Schweizer Eidgenossenschaft zur Geltung kommen.

25. Insbesondere wer, wie die *Schuldnerin Diener-Aeppli* Verena Elisabeth, staatliche Aufgaben als Direktorin der Zürcher Todesdirektion & Grüne Regierungsrätin a.D. wahrgenommen hat, als Grüne Zürcher Ständerätin oder wie der Ersatzrichter lic. iur. **U. Boller** & GSin lic.iur. **S. Schneider** wahrnimmt, ist gestützt auf Art. 35-1 BV an die *Grundrechte* gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

26. Die Behörden sorgen gem. Art. 35-3 BV dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten, namentlich auch gegenüber der *Schuldnerin Diener-Aeppli* Verena Elisabeth, wirksam werden.
27. Gem. Art. 190 BV sind Bundesgesetze und *Völkerrecht* für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden, vertreten durch die *Schuldnerin Diener-Aeppli* Verena Elisabeth, lic.iur. **U. Boller** & GSin lic.iur. **S. Schneider**, massgebend.
28. Gem. Art. 5-4 BV beachten Bund und Kantone das *Völkerrecht*.
29. Gem. Art. 5-1 ist das *Recht* Grundlage und Schranke staatlichen Handelns.
30. Gem. Art. 5-2 muss staatliches Handeln im *öffentlichen Interesse* liegen und verhältnismässig sein.
31. Gem. Art. 5-3 handeln staatliche Organe und Private nach *Treu und Glauben*.

Verbot des Missbrauchs der Menschenrechte und Grundfreiheiten

32. Gestützt auf Art. 17 EMRK ist diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für die *Schuldnerin Diener-Aeppli* Verena Elisabeth, für den *Ersatzrichter* lic.iur. **U. Boller** & *GSin* lic.iur. **S. Schneider** in amtlicher Eigenschaft das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist, wobei gem. Art. 18 EMRK die nach dieser Konvention zulässigen Einschränkungen der genannten Rechte und Freiheiten nur zu den vorgesehenen Zwecken erfolgen dürfen.
33. Indem die angefochtenen Verfügungen den völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's hinsichtlich Antrag 7., Zitat:

„*Es sei alle sachnotwendigen Angaben über alle (mit-)untersuchenden & (mit-) urteilenden Personen im vorliegenden Verfahren zur eindeutigen Identifikation innert nützlicher Frist bekannt zu geben.*“

nicht gewährten und nicht gewährleisten, ist dem IBf infolge vorsätzlicher Überumpelung hinsichtlich *sachnotwendiger Abklärungen* betr. allfälliger Ausstands-, Ablehnungs-, Befangenheits-, Parteilichkeit- & Feindschaftlichkeitsgründe gegenüber **U. Boller** & **S. Schneider** *gehörig* zu bewerkstelligen, amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsausübung und Begünstigung wider besseren Wissens vorsätzlich verunmöglicht worden.
34. Die menschenrechtswidrigen Verfügungen von **U. Boller** & **S. Schneider** ohne dissenting opinion **und** die Missachtung des Verbotes der Geheimjustiz erfüllen den Tatbestand des Anscheines der Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft von **U. Boller** & **S. Schneider** gegenüber dem *Self-executing-Völkerrecht*, Rechtsstaat und IBf.

35. Gem. Art. 84-1 SchKG entscheidet der Richter des Betreibungsortes über das **Gesuch um Rechtsöffnung vom 23.10.2008**.
36. Gem. Art. 84-2 SchKG gibt der Richter der betriebenen *Schuldnerin Diener-Aeppli Verena Elisabeth* nach Eingang des Gesuches um Rechtsöffnung vom 23.10.2008 *sofort* Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme und eröffnet danach ***innert fünf Tagen*** seinen Entscheid.
37. Indem U. Boller & S. Schneider vorsätzlich wider besseren Wissens *menschenrechts- & gesetzwidrig* amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsausübung und Begünstigung der betriebenen *Schuldnerin Diener-Aeppli Verena Elisabeth* am 23.10.2008 *nicht sofort* Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben hat, erfüllen **U. Boller & S. Schneider** wieder den Tatbestand des Gesetzesbruchs und damit den fortgesetzten Anschein der Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft gegenüber dem *Self-executing-Völkerrecht*, Rechtsstaat und IBf.
38. Indem U. Boller & S. Schneider vorsätzlich den völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's hinsichtlich eines unparteiischen, unabhängigen auf dem Gesetz beruhenden Gerichtes weder gewährt noch gewährleistet, das den Minimalanforderungen eines Rechtsstaates zu genügen und völkerrechtlich der Inkorporations-, Untersuchungs-, öffentliche Beurteilungs-, öffentliche Verkündungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht innert nützlicher Frist auf billige Weise nachzukommen vermag, erfüllen U. Boller & S. Schneider systemimmanent fortwährend den Tatbestand des Gesetzesbruchs und damit wiederum den vollendeten Anschein der Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft gegenüber dem *Self-executing-Völkerrecht*, Rechtsstaat und IBf.
39. Indem U. Boller & S. Schneider ebenfalls vorsätzlich wider besseren Wissens *menschenrechts- & gesetzwidrig* amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsausübung und Begünstigung keinen Entscheid ***innert fünf Tagen*** eröffnet haben, erfüllen **U. Boller & S. Schneider** einmal mehr den Tatbestand des Anscheines der Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft gegenüber dem *Self-executing-Völkerrecht*, Rechtsstaat und IBf infolge *bösgläubiger* Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.
40. Indem U. Boller & S. Schneider in den angefochtenen Verfügungen weder Rechts- noch Rechtsmittelbelehrung erteilt haben, wird zusätzlich Art. 18-1/2 KV verletzt, wonach jede Person vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf rasche und wohlfeile Erledigung des Verfahrens hat und die Parteien Anspruch auf einen begründeten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung haben.
41. Gem. § 84-1 ZPO wird Parteien, denen die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Gerichtskosten aufzubringen, auf Gesuch die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, sofern der Prozess nicht als aussichtslos erscheint.
42. Gem. § 84-2 ZPO kann das Gericht vom Gesuchsteller Ausweise verlangen, ihn über seine Verhältnisse sowie seine Angriffs- und Verteidigungsmittel einvernehmen und auch den Prozessgegner anhören.
43. Bei den Gerichtsakten liegt bereits die Gutheissung der kautionslosen Zustellung des Zahlungsbefehls in Betreibung Nr. 114786, Betreibungsamt Zürich 7 vor, nachdem der zuständige Stadtammann das entsprechende Gesuch des IBf's um unentgeltliche

Prozessführung & unentgeltliche Prozessvertretung untersucht, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet hat.

44. Unabhängig davon wird ausserdem zusätzlich mit Beweismitteln gem. ZGB Art. 8 & 9 die finanzielle Mittellosigkeit des IBf's mit Verlustschein VS-NR: 25440 vom 03.11.2008 in Betreuung Nr. 109587 und Verlustschein VS-NR: 25442 vom 04.11.2008 in Betreuung Nr. 109588, beide Betreibungsamt Zürich 6, einmal mehr und weiterhin - gerichtsnotorisch unwidersprochen bekannt - glaubhaft nachgewiesen,
- Beilagen 10, 11 & 12.
45. Gem. § 85-1 ZPO befreit die unentgeltliche Prozessführung die Partei von der Pflicht zur Bezahlung der Gerichtskosten und zur Leistung von Kautionen und Barvorschüssen.
46. Gem. § 87 ZPO wird auf besonderes Gesuch, auch ohne Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung, unter den Voraussetzungen von § 84 ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt, falls die Partei für die gehörige Führung des Prozesses eines solchen bedarf.
47. Die vorbefassten, offensichtlich einseitig begabten Justizbeamten U. Boller & S. Schneider haben die mit Beweismitteln gem. ZGB Art. 8 & 9 hinsichtlich FK/Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB 060020/U vom 08.02.2006, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, glaubhaft nachgewiesene „**partielle Prozessunfähigkeit**“ des IBf's weder widerlegt noch begründet, dass der IBf ohne unentgeltlicher Rechtsbeistand seine Rechtssache **gehörig zu vertreten** in der Lage sein soll. Beilage w
48. Über Antrag 17 ist **sofort zu entscheiden**, insbesondere nicht, wenn Antrag 13 zu Beginn des Zivilverfahrens wie vorliegend mit Betreibungsbegehren erfolgreich gestellt wurde, erst mit dem Endentscheid.
49. Aufgrund vorherrschenden Staatsterrorismus durch das Schweizer Bundesgericht, vertreten durch **Merkli Thomas et al.**, Staatsterrorist & Bundesrichter, die Zürcher Todesdirektion - **Peter Wiederkehr, Ernst Buschor, Verena Diener & Thomas Heiniger** - mit über 5000 ermordeten, meist jungen SchweizerInnen und FOLGEN, ist - gerichtsnotorisch bekannt - finanzielles Einkommen des IBf's untersagt worden und rechtfertigt selbstverständlich wie bisher unverändert auch und noch einmal Antrag 17 - **eo ipso loquitur** -, - Beilage 13.
50. Den Vorrichtern ist gem. Art. 17 i.V.m. 18 EMRK ausdrücklich - **ius cogens** - untersagt, die EMRK zu benutzen, diese weitergehend zu beschränken oder Ausserkraft zu setzen, als in der EMRK vorgesehen ist, weshalb sich alle Vorrichter **vorsätzlich** völkerrechtlich officialdeliktisch verfahrensgarantiert self-executing strafbar gemacht haben, indem sie den rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's systematisch und in Geheimjustiz beschränkt & ausser Kraft gesetzt haben.
51. In unüberwindbarem Widerspruch zum *Self-executing*-Völkerrecht steht Art. 14 VG, wonach für von Bundesrichter begangene Delikte im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit für eine Strafverfolgung in jedem Fall die Zustimmung der Bundesversammlung erforderlich ist, was klar und deutlich ein völkerrechtswidriges Strafverfolgungsprivileg bedeutet.

52. Gem. Art. 2-1 BGG ist das Bundesgericht in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Seine Entscheide können gem. Art. 2-2 BGG nur von ihm selbst nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden. *Self-Executing*-Völkerrecht ist davon nicht ausgenommen.
53. Kein Richter steht über dem **Völkerrecht**, - Beilage 14.
54. Art. 34-1 BGG Ausstandsgründe:
55. Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Gerichtspersonen) treten in Ausstand, wenn sie:
in der Sache ein persönliches Interesse haben;
in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater oder Rechtsberaterin einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeuge beziehungsweise Zeugin, in der gleichen Sache tätig waren;
aus anderen Gründen, insbesondere wegen Rückgriffklagebedrohtheit, wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei, oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten.
56. Indem die vorgenannt vorbefassten Justizpersonen den völkerrechtlich *self-executing* Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz wider Besseres Wissen verzögern und verweigern, ist das Gesuch um Ausstand rechtlich hinreichend begründet.
57. Art. 35-1 BGG Mitteilungspflicht:
58. Trifft wie vorliegenden Falls bei einer Gerichtsperson ein oder mehrere Ausstandsgründe zu, so hat sie dies rechtzeitig dem Abteilungspräsidenten oder der Abteilungspräsidentin mitzuteilen.
59. Indem die vorgenannt vorbefassten Justizpersonen den völkerrechtlich *self-executing* Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz wider besseres Wissen verweigern und bis dato aufgrund vorliegender Akten nie Mitteilung ans Abteilungspräsidium oder in kantonaler Analogie erstattet haben, ist das Gesuch um Ausstand rechtlich einmal mehr hinreichend begründet.
60. Art. 37-1 BGG Entscheid
Bestreitet Gerichtspersonen, deren Ausstand verlangt wird, oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin der Abteilung den Ausstandsgrund, so entscheidet die Abteilung unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson über den Ausstand.
61. Indem die vorgenannt vorbefassten Justizpersonen den völkerrechtlich *self-executing* rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's und auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent seit Jahren vorsätzlich wider Besseres Wissen strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz verweigern und bis dato aufgrund vorliegender Akten nie *unentgeltliche Prozessführung/Vertretung etc.* gerichtlich weder untersucht noch öffentlich beurteilt haben, sind a. Bundesrecht, b. Völkerrecht & c. kantonale verfassungsmäßige Rechte in Serie kumulativ gravierend verletzt und vorinstanzlich allfällig behauptete

Sachverhalte können ohne Untersuchung und ohne völkerrechtlich zwingende Beurteilung gem. EMRK Art. 6-1 etc. in Verbindung mit völkerrechtlichem Anspruch auf Minimalanforderungen¹ im Sinne der **Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht** rechtlich gar keine festgestellt worden sein.

62. Gem. § 95-1 GVG ist ein Richter, Geschworener, Untersuchungs- und Anklagebeamter, Kanzleibeamter oder Friedensrichter ist von der Ausübung seines Amtes **ausgeschlossen** in eigener Sache, wenn er oder eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat.
63. Die zur Anzeige gebrachten VorrichterIn haben bei vorliegendem Ausschlussgrund sich von Amtes wegen der Ausübung eines Amtes zu enthalten; d.h., sie dürfen keine Amtshandlungen vornehmen (ZR 89 Nr. 55 E. 4, 93 Nr. 22 E. 5): **Der Ausstand muss von keiner Partei verlangt werden.**
64. Es genügen demzufolge bereits alle durch die VorrichterIn begangenen Straftatbestände für die gesetzliche Enthaltung der Ausübung eines Amtes im hängigen Verfahren auch ohne Antrag einer Partei. Somit haben die VorrichterIn sich vorsätzlich amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsführung begünstigend ohne gesetzliche Kognitionsbefugnis Amtsanmassung zu Schulden kommen lassen.
65. 43. Gem. § 102-1 GVG haben die Parteien nicht ausdrücklich auf den Ausstand verzichtet, wodurch das Verfahren vor einem ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Justizbeamten und jeder Entscheid, an welchem er teilgenommen hat, anfechtbar ist. Bei Ablehnung wirkt die Anfechtbarkeit jedoch erst von der Stellung des Begehrens an. Die Anfechtung erfolgt auf dem Rechtsmittelweg. Somit führt ein weiterer Nichtigkeitsgrund zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung.
66. Gem. § 102-2 hat der Vorrichter et al. seine Meldepflicht im Sinne von § 97 GVG verletzt, wobei der Ablehnungsgrund erst nach Eröffnung des Endentscheids entdeckt wurde, weshalb der zur Ablehnung Berechtigte die Aufhebung des Entscheids auf dem Rechtsmittelweg verlangt.
67. Gem. Art. 20a SchKG sind Verfahren kostenlos.
68. Gem. Art. 62-2 BGG gilt die Sicherstellungspflicht² nicht, wenn völkerrechtliche Verträge wie hier vorliegend die EMR-Konvention entgegenstehen, wobei das Urteil GH 19.03.1993 hinsichtlich Parteien betr. *ratione personae et materiae* vollständig übereinstimmend identisch ist und die **Opfereigenschaft des IBfs** *in fine* definiert ist.
69. Inwiefern das Urteil GH 19.04.1993 **kein** völkerrechtlich verfahrensgarantiert *unverzicht-, unantast- & unverjährbar self-executing* Rechtsöffnungstitel sein soll, haben die Vorrichter weder untersucht, noch öffentlich beurteilt noch öffentlich verkündet noch widerlegt.

¹ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Inner staatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

² **Stämpflis Handkommentar** 2007 S.200

70. Ebenso wenig haben die Vorrichter weder untersucht, noch öffentlich beurteilt noch öffentlich verkündet, noch widerlegt, dass die Schuldnerin in amtlicher Eigenschaft das endgültige Urteil vom 19.04.1993 nicht in vorsätzlicher Verletzung von Art. 46 EMRK befolgt hätte.
71. Zudem ist das Rechtsöffnungsverfahren nach SchKG ohnehin kein der ZPO unterstelltes Verfahren, sondern ist als völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing vollstreckungsrechtliche Angelegenheit vorbehalt- & kostenlos den öffentlichrechtlichen Rechtssachen³ gestützt auf Art. 72-2 lit. a BGG zuzurechnen, woraus ebenfalls hervorgeht, dass kein Kautionsgrund geltend gemacht werden darf und ohne Kautionsgrund auch kein solcher zu entfallen hat.
72. Kommt hinzu, dass Richter im Rechtsöffnungsverfahren in amtlicher Eigenschaft als Vollstreckungsrichter und nicht als Zivilrichter handeln, weshalb den Vorrichtern ***in fine*** keinerlei rechtliche Kognitionsbefugnis hinsichtlich des Urteils GH vom 19.04.1993, dessen Folgen und Wiedergutmachung etc. wie vorliegend im Falle der vorsätzlichen Missachtung durch die Schuldnerin zusteht.
73. Wenn es um Peter Wiederkehr, Ernst Buschor, Verena Diener, Thomas Heiniger Gonzague Kistler, Ulrich Gabathuler et al. der Zürcher Todesdirektion geht, werden diese StraftäterInnen auch von den Eidgenössischen RichterInnen vollständig unter vorsätzlich amtsmissbräuchlichem Schutz der Geheimhaltung und in böswilliger Missachtung des Self-executing-Völkerrechts officialdeliktisch der gebührenden Strafverfolgung verschont, wohingegen Unschuldige ebenso amtsmissbräuchlich vorsätzlich zu Opfern gemacht werden.
74. Daher rechtfertigt sich Gutheissung aller Anträge, soll *Self-executing-Völkerrecht*, Bundes- & Kantonsverfassung und Gesetz vor Richterkriminalität und Willkür gelten.

Freundliche Grüsse

³ **Ebenda** S. 259, N 17

C Beilage/FK

- Beilage 16** **Zirkulationsbeschluss** Kass.-Nr. AA090025/U/la vom 31.03.2009, Kassationsgericht des Kantons Zürich, mitwirkend KE Moritz Kuhn, Präsident, Bernhard Gehrig, Paul Baumgartner, Georg Naegeli, KRin Sylvia Frei, & GS Markus Nietlispach, kostenpflichtig CHF 1'000,
- Beilage 15** **Beschluss** Geschäfts-Nr. NL080208/U vom 30.01.2009 II.ZK., OG, mitwirkend OR Dr. O. Kramis, lic.iur. P. Hodel, ORin A. Katzenstein & GS lic.iur. A. Naef, kostenpflichtig CHF 300
- Beilage 17** Hereinspaziert in den Gerichtssaal NZZ 14.04.2009 Barbara Hürlimann (brh.)
- Beilage 18** Jedes Urteil muss verkündet werden NZZ 14.04.2009 Fellmann (fel.)

Alle Eingaben und alle Beweismittel des IBf's sind von Völkerrechtes/Amtes /Gesetzes wegen als integrierender Bestandteil auch vorliegender Eingabe beizuziehen.

- Beilage 1** **Rechtsvorschlag** vom 03.04.2008 betr. Zahlungsbefehls vom 19.03.2008 in Betreuung Nr. 114786, Betreibungsamt Zürich 7,
- Beilage 2** **THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS [JUDGMENT 19 April 1993] STRASBOURG; (Zitat): In the CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND (Application no. 13942/88) „1. Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case;“**
- Beilage 3** Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich ermächtigt den IBf hinsichtlich vorgewiesenen eidgenössischen Diploms, den Beruf als Arzt im Kanton Zürich auszuüben, auf Grund dessen **CIVIL RIGHT** am **19.10.1982**, unterzeichnet von Dr. iur. Peter Wiederkehr, Direktor
- Beilage 6** Unterstützungsberechnung Juli & August 2007 vom 19.07.2007, CHF 2220.40/ mtl.
- Beilage 7** Unterstützungsbestätigung vom 30.08.2007, Soziale Dienste, Zürich
- Beilage 8** BGE 121 I 60 = Praxis 1995 Nr. 206
- Beilage 9** BGE 25.10.199 i.S. L.B. und Kons. c. Kantonsgericht St. Gallen (7B.220/1999) = Praxis 2/2000 Nr. 34 S. 103
- Beilage 10** UP vom 30.01.2007 & Verlustschein VS-NR: 22538 vom 24.01.2007, Betreibungsamt Zürich 6
- Beilage 11** Verlustschein VS-NR: 25440 vom 03.11.2008, Betreibungsamt Zürich 6
- Beilage 12** Verlustschein VS-NR: 25442 vom 04.11.2008, Betreibungsamt Zürich 6

- Beilage 13 Merkli Thomas, Bundesrichter & Staatsterrorist, publiziert www.hydepark.ch
- Beilage 14 Kein Richter über dem Bundesrat, NZZ 15./16.11.2008 Nr. 268 S. 18, Urteil 9C_116/2008 vom 20.10.2008 – BGE-Publikation
- Beilage w Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB060020/U vom 08.02.2006, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, mitwirkend BRin lic.iur. Schorta Tomio als Vorsitzende i.V., BRin Dr. Bühler, Ersatzrichter lic.iur. Niklaus Bannwart & GS lic.iur. Mikkonen, 100% kostenpflichtig CHF 377, „... **partiell prozessunfähig** ...“

Publiziert www.hydepark.ch

Kategorie: **Richterkriminalität am Bezirks-, Ober- & Kassationsgericht Zürich**